

BÜRGERAUSSCHUSS

MÜNSTERSCHER KARNEVAL

Wichtig für alle Wagen, Gruppen und Teilnehmer an Karnevalsumzügen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die an Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. im Rosenmontagszug eingesetzt werden, müssen der Versicherung gemeldet werden, bei der sie versichert sind.

Die Meldepflicht betrifft alle Zugmaschinen und Anhänger. Dabei müssen Zeitpunkt, Ort, Versicherungsscheinnummern und das Kennzeichen angegeben werden.

Die Meldung kann auch mündlich beim örtlichen Versicherungsvertreter erfolgen.

Eine schriftliche Genehmigung bestätigt dann die Versicherung für die Fahrzeuge für den Karnevalsumzug.

Die Festwagen müssen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bezüglich Verkehrssicherheit, Aufbauten etc. genügen.

Vorgeschriebene Verkleidung für alle Frontlader, Trecker und Wagen haben einen Abstand zum Boden von **25cm** aufzuweisen (**weniger ist immer schöner**) eine flexible Schürfkante, um den Abstand zu verringern ist zu empfehlen (**Teppich**).

Die Verkleidungshöhe am Trecker, ähnlich der auf dem Wagen, von mindestens **100cm** vom Boden gemessen ist von uns vorgeschrieben.

Die Frontverkleidung darf diesen Wert für die bessere Sicht des Fahrers und der Beleuchtungseinrichtung unterschreiten, aber nicht weggelassen werden, um einen maximalen Schutz kleiner Personen und Kinder zu gewährleisten.

Eine Teilnahme am Rosenmontagszug ist nur mit dieser Fahrzeugverkleidung möglich.

Laut Präsidiumsbeschluss ist die Lautstärke der Musik und Lautsprecheranlagen auf den Wagen auf **80 Dezibel** zu begrenzen.

Zuwiderhandlungen werden durch Messungen nachgewiesen und geahndet.

Stand: Sept 2023